

Religiöse und ethische Bildung zwischen Fundamentalismus und Beliebigkeit

Prof. DDr. Karl Heinz Auer

KPH Graz – 14.11.2009

Übersicht

- 1. Gesellschaft und Werte im Wandel
- 2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede religiöser und ethischer Bildung
- 3. Ethikunterricht vs. Religionsunterricht?
- 4. Ausgewählte Themenbereiche

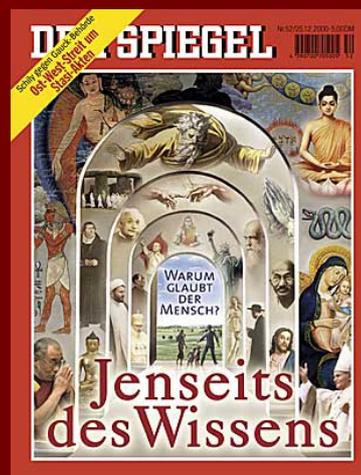
Gesellschaft und Werte im Wandel

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

3

Im Spiegel der Medien



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

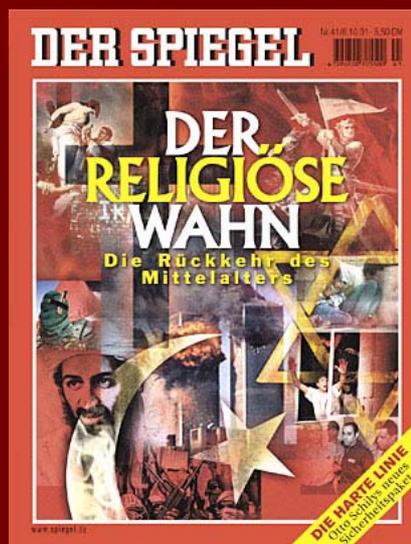
4



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

5



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

6



KPH Graz 14.11.2009



www.kha.at

7

Gesellschaft im Wandel

- Perspektive von Bedeutung
- Relativität durch „Brillen“ und „Filter“
- Gesellschaftswandel objektivierbar?



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

8

Zeitgeschichtliche Perspektive

(nach Hermann Denz)

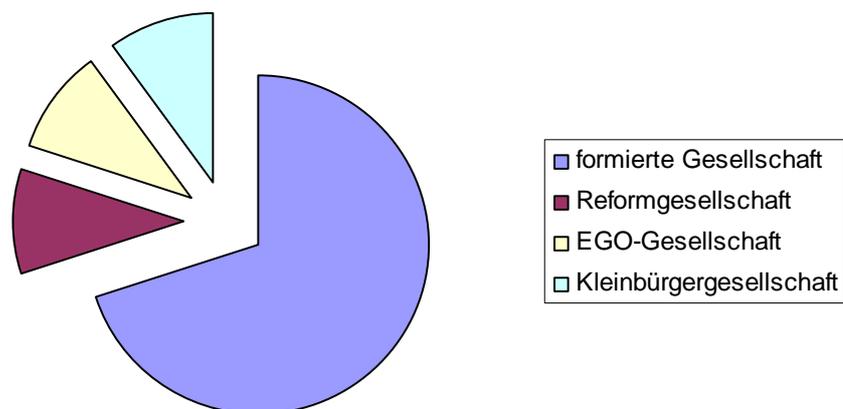
- Die Nachkriegsgesellschaft: 1945 - 1960
- Die Reformgesellschaft: 1960 – 1980
- Die EGO-Gesellschaft: 1980 - 1990
- Die Konfliktgesellschaft: 1990 - ?

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

9

Die Nachkriegsgesellschaft: 1945 - 1960



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

10

Die Nachkriegsgesellschaft: 1945 - 1960 „Traditionale Gesellschaft“

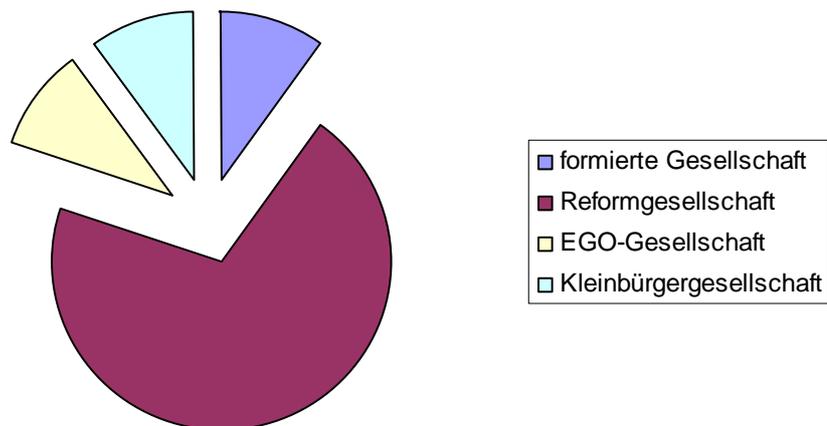
- Vorherrschendes Gesellschaftsmodell:
Die formierte Gesellschaft
Homogene Gesellschaft, gemeinsame Werte, einheitliche Kultur (Musik, Kleidung, Wohnen), keine Toleranz gegenüber Abweichung
- Übergang durch
„Aufstand“ der ReformeInnen
Rebellion gegen traditionale Strukturen

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

11

Die Reformgesellschaft: 1960 - 1980



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

12

Die Reformgesellschaft: 1960 - 1980 „Moderne Gesellschaft“

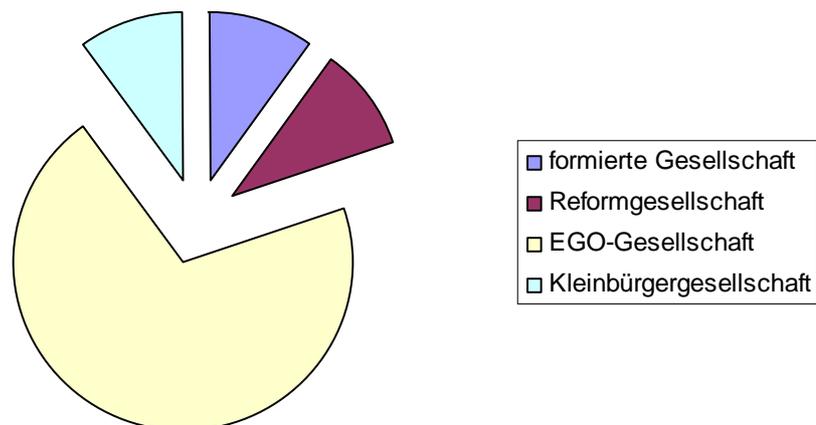
- Vorherrschendes Gesellschaftsmodell:
Kommunitarische Gesellschaft
Gemeinsame Verantwortung für alle
Bereiche der Gesellschaft, Solidarität (im
eigenen Land und mit der Dritten Welt),
Offenheit, Toleranz, Menschenrechtspakte
- Übergang durch
 - „Aufstand“ der Individualist/innen
 - Rebellion gegen die Gesellschaft als gemeinschaftliche
Aufgabe

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

13

Die EGO-Gesellschaft: 1980 - 1990



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

14

Die EGO-Gesellschaft: 1980 - 1990 „Postmoderne Gesellschaft“

- Vorherrschendes Gesellschaftsmodell:

Projekt „Ich“

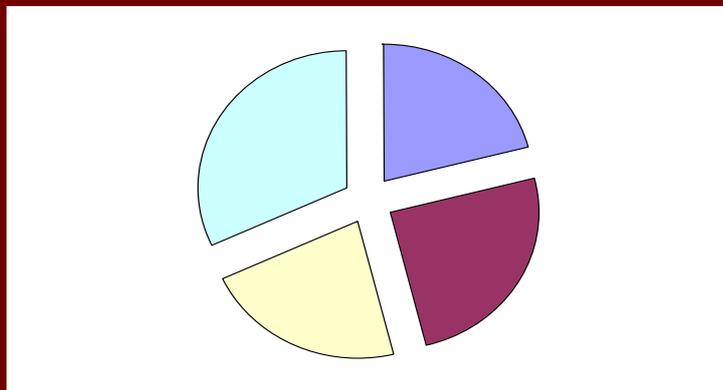
Jede/r trägt die Verantwortung für sein/ihr Leben (Bastelbiographie), es gibt unendlich viele Chancen, man muss sie nur nützen, mehr Verantwortung für den Einzelnen, Chancen auf rasche Gewinne für gute Ideen

- Übergang durch

„Aufstand“ der Modernisierungsverlierer/innen

Rebellion gegen den Verlust von „Beheimatung“

Die Konfliktgesellschaft: 1990 - ? Konflikt zwischen Gesellschaftsmodellen



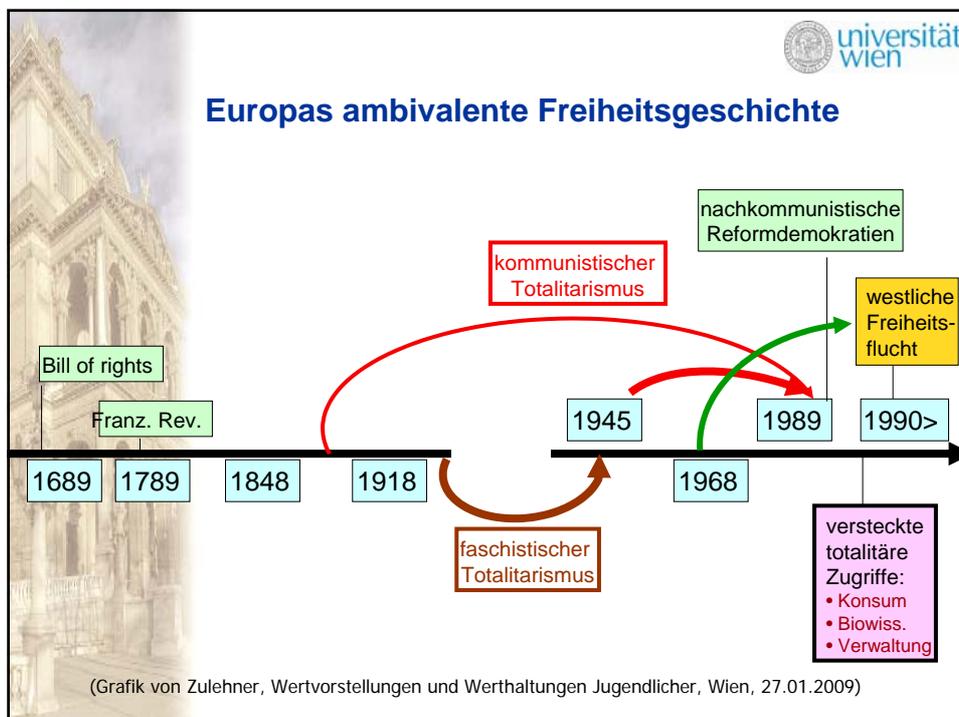
Die Konfliktgesellschaft: 1990 - ? „Post-postmoderne Gesellschaft“

- Das Gesellschaftsmodell des verunsicherten Kleinbürgers
- Suche nach neuen Sicherheiten im gesellschaftlichen, religiösen und privaten Bereich

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

17



Besondere Merkmale unserer Gegenwart

(nach W. Palaver)

- Das Rechts-Links-Schema der Zeit des Kalten Krieges ist unbrauchbar geworden
- Globalisierung und Konkurrenz
 - Konkurrenz als weltweites/globales Phänomen
- Pluralismus
 - auf lokaler und internationaler Ebene erfahren wir heute eine plurale, multikulturelle Welt
- Rückkehr der Religion in die Politik
 - Erfahren wir heute das Ende naiver Säkularisierungsvorstellungen?

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

19

Globalisierung und Konkurrenz

- Globale „Ellenbogen-Gesellschaft“: weltweite Konkurrenz
 - Gleichgültigkeit anstelle von Solidarität
 - R. Dahrendorf: „Globalisierung bedeutet, dass Konkurrenz groß- und Solidarität klein geschrieben wird.“
- Unterscheide:
 - *Globalisierung*: multidimensionales Phänomen
 - *Globalismus*: Vorherrschaft der Wirtschaft; Verdrängung der Politik (Neoliberalismus)
- Johannes Paul II. (Weltfriedenstag 1998)
 - „Globalisierung *in Solidarität*, Globalisierung *ohne Ausgrenzung*“

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

20

Pluralismus

- Wir leben weder lokal noch national oder international in einer homogenen Welt
- Das Neben-, Mit- und manchmal auch Gegen-einander verschiedener Kulturen (und Religionen) prägen unsere lokale, nationale, europäische und internationale Welt
- Multikulturalität und Pluralismus gehören zu den prägenden Kennzeichen unserer Welt

Aktuelle Wertestudien



Wien 2008



Wien 2009

Überflüssig werden

■ „Selbst in reichen Gesellschaften kann morgen jeder von uns überflüssig werden. Wohin mit ihm?“ (Hans M. Enzensberger)

■ Überflüssig zu werden droht,

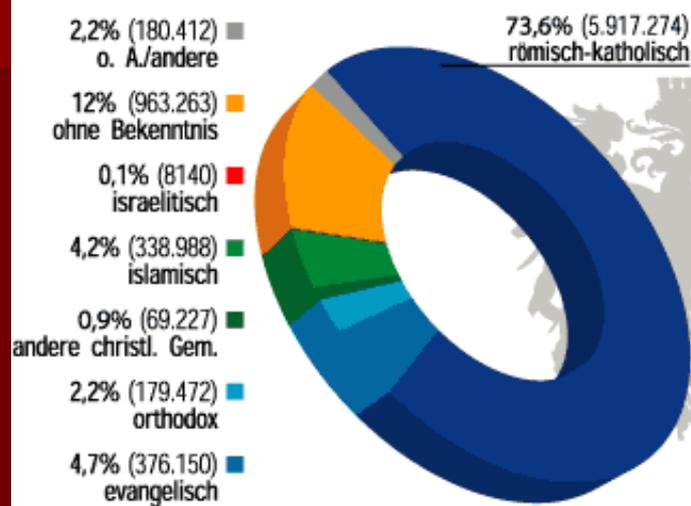
- wer nicht arbeitet,
- kauft,
- erlebt,
- weiß,
- wer die falschen Gene hat

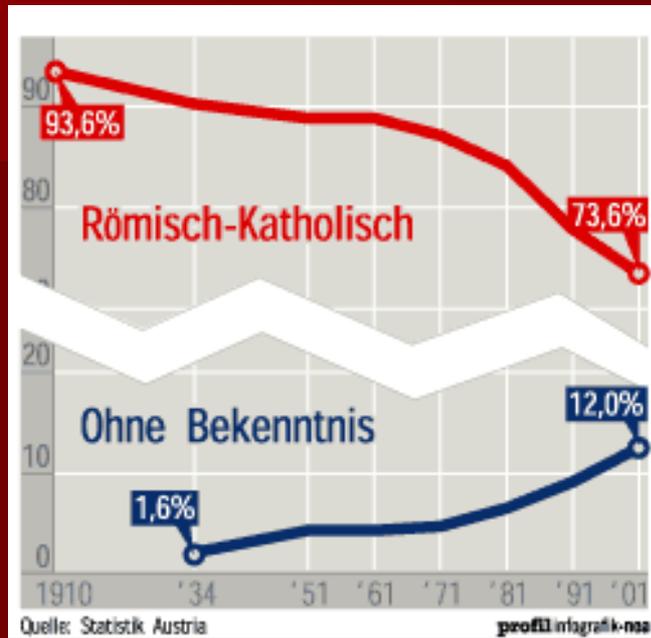
■ also

- Sterbende,
- Menschen mit Behinderung,
- Pflegebedürftige,
- Langzeiterwerbslose,
- Kinder
- ganze Kontinente...

(Grafik von Zulehner, Wertvorstellungen und Werthaltungen Jugendlicher, Wien, 27.01.2009)

Religionen in Österreich 2001

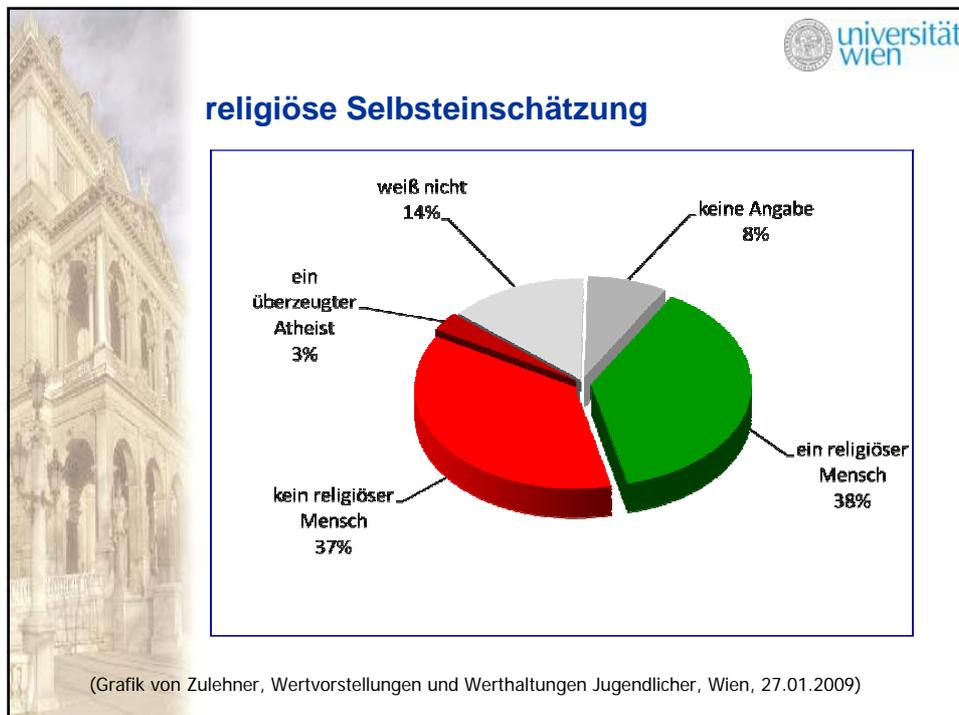




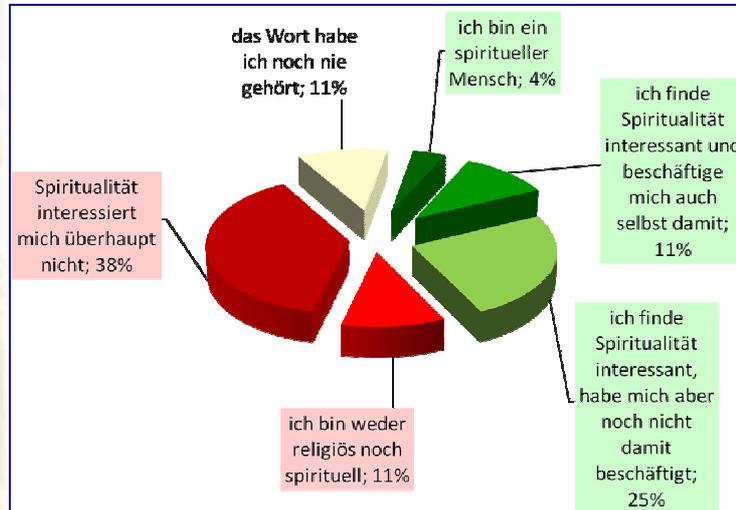
KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

25



Verbannung – Polarisierung – Atheisierung?



(Grafik von Zulehner, Wertvorstellungen und Werthaltungen Jugendlicher, Wien, 27.01.2009)

Religiosität und Kirchlichkeit im Wandel

Nach Hermann Denz

Religiös-kirchliche Typologie europäischer Länder inkl. USA und Canada



Beispiele



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

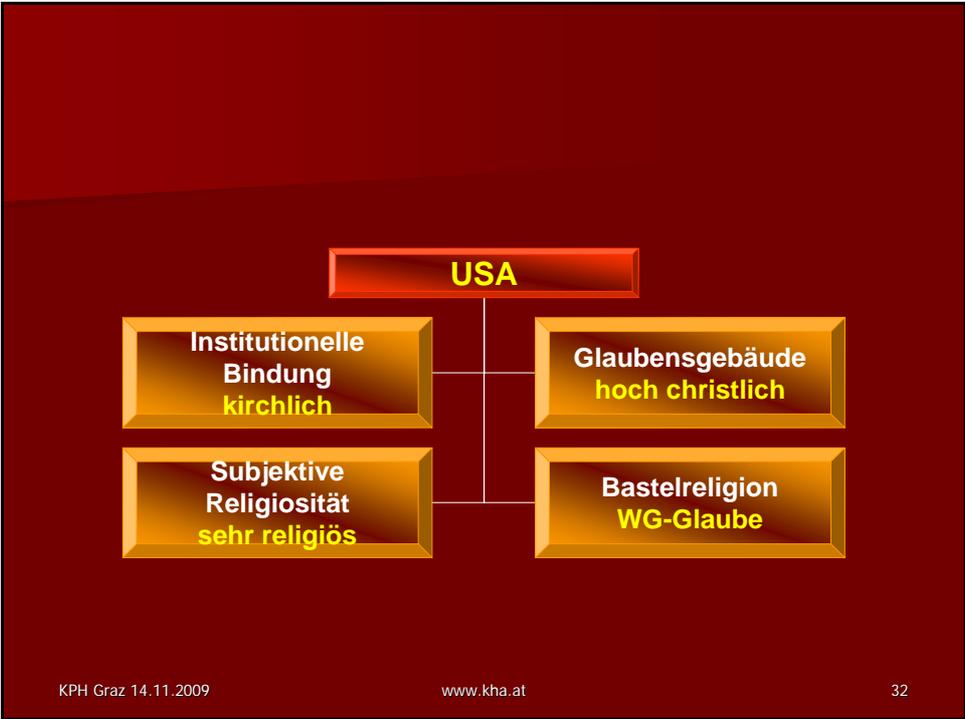
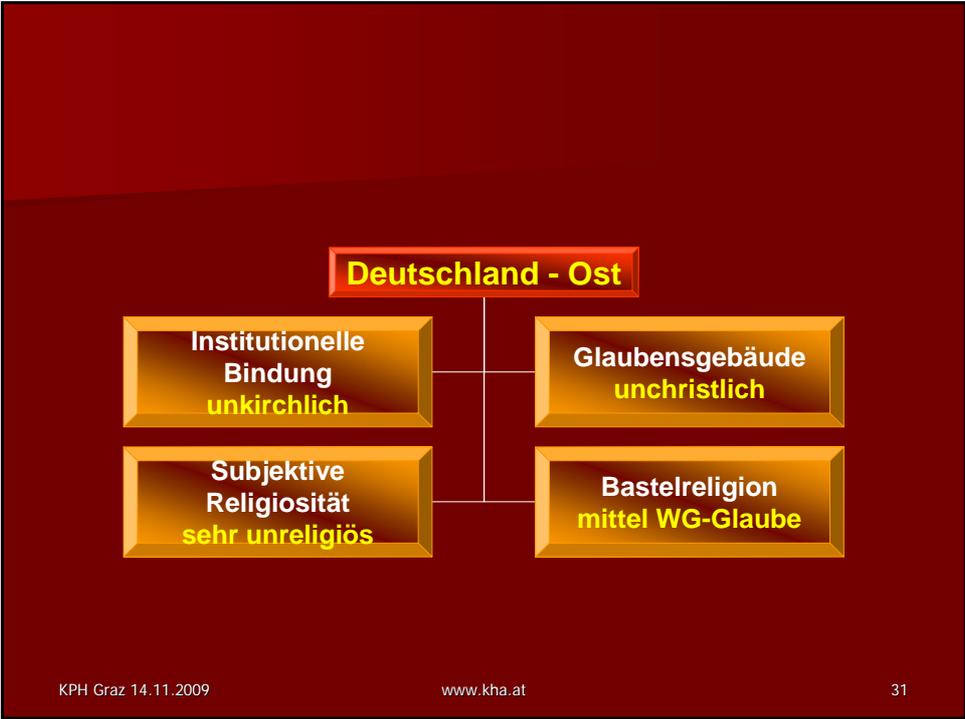
29



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

30



Warum die Unterschiede?

- **Allgemein:**

Historische Prozesse führen zur Ausbildung von Gesellschafts-, Kirchen- und Mentalitätsstrukturen

- **Im Besonderen:**

- ⇒ Reformation und Gegenreformation
- ⇒ Dreißigjähriger Krieg
- ⇒ Kommunismus in Osteuropa
- ⇒ Christenverfolgungen im 20. Jahrhundert
- ⇒ Individualisierungsprozesse in Westeuropa
- ⇒ Globalisierung
- ⇒ länderspezifische Besonderheiten

RELIGIONSGESELLSCHAFT	ANZAHL DER MITGLIEDER
Katholische Kirche (römisch-katholisch einschließlich der mit Rom unierten Kirchen)	5,917.274
Evangelische Kirche A.B. und H.B.	376.150
Islamische Glaubensgemeinschaft	338.988
Orthodoxe Kirchen (griechisch-orientalisch und altorientalisch)	179.472
Andere christliche Kirchen und Gemeinschaften	69.227
Nichtchristliche Gemeinschaften (ohne islam. und israel.)	19.750
Israelitische Religionsgesellschaft	8.140
OHNE RELIGIÖSES BEKENNTNIS	963.263
OHNE ANGABE (bei der Erhebung der Volkszählung)	160.662

Quelle: Statistik Austria, Volkszählung 2001

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

- Katholische Kirche
- Evangelische Kirche AB und HB
- Griechisch-orientalische Kirche in Ö
- Armenisch-apostolische Kirche in Ö
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Ö
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Ö
- Altkatholische Kirche Österreichs
- Evangelisch-methodistische Kirche in Ö
- Mormonen in Ö
- Neuapostolische Kirche in Ö
- Israelitische Religionsgesellschaft
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Ö
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
- Zeugen Jehovas

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

35

Staatlich eingetragene Bekenntnisgemeinschaften

- Baha'í – Religionsgemeinschaft in Ö
- Bund der Baptistengemeinden in Ö
- Bund evangelikaler Gemeinden in Ö
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerungen in Ö
- ELAILA Christengemeinden
- Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Ö
- Mennonitische Freikirche Österreich
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Ö

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

36

Das Islamgesetz

**Gesetz vom 15. Juli 1912,
betreffend die Anerkennung der Anhänger
des Islams nach hanefitischem Ritus als
Religionsgesellschaft.**

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichs-
rates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Anhängern des Islams nach hanefitischem
Ritus wird in den im Reichsrat vertretenen König-

Vgl. Anna Strobl, Einzigartiger rechtlicher Status. Die Muslime
in Österreich. In: Herder-Korrespondenz 4 (2006) 200-204.

Determinanten der Postmoderne

(nach Franz Kamphaus, Der Preis der Toleranz)

- Jeder allgemeine Wahrheitsanspruch wird abgelehnt, gleich ob er religiös, moralisch, philosophisch oder politisch begründet wird.
- Anything goes: alles ist erlaubt.
- „Ach, Sie sind Kannibale? Wie Interessant! Ich glaube, wir würden allesamt viel gewinnen, wenn wir Ihren Standpunkt besser verstünden!“
- Grenzenlose Toleranz mündet nicht nur politisch, sondern auch psychologisch in einen zerstörerischen Selbstwiderspruch.

- Der Postmodernismus ist der verzweifelte Versuch, stets alle Möglichkeiten offen zu halten, ohne sich wirklich zu entscheiden.
- Auf der Strecke bleibt dabei jene Entschiedenheit, mit der man nur so und nicht auch anders denkt und handelt.
- Alles ist gleich gültig, und dann wird alles gleichgültig.

„Säkulare Sprachen, die das, was einmal gemeint war, bloß eliminieren, hinterlassen Irritationen. ... Eine Säkularisierung, die nicht vernichtet, vollzieht sich im Modus der Übersetzung. Das ist es, was der Westen als die weltweit säkularisierende Macht aus der eigenen Geschichte lernen kann.“ (Jürgen Habermas, 14.10.2001)

Gemeinsamkeiten und Unterschiede religiöser und ethischer Bildung

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

41

Präambel der VN-Charta 1945

... fest entschlossen,

- Künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren
- Unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau, sowie von allen Nationen erneut zu bekräftigen
- Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit gewährleistet werden kann
- Sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern ...

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

42

Präambel der AEMR 1948

- Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet
- Da die Nichtanerkennung und Verachtung der MR zu Akten der Barbarei geführt haben
- Da es notwendig ist, die MR durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird ...

Präambel der EU-Grundrechtscharta

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihre Handelns...

Argumentationsmuster

- Ost-West
 - Westliche Demokratien:
Würde, Persönlichkeits-, Gleichheits- und Freiheitsrechte
 - Sozialistische Staaten:
soziale, wirtschaftliche Rechte

- Nord-Süd
 - Entwicklungsländer:
Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Leben, Überleben

Menschen- und Gesellschaftsbild Der Mensch als Grund, Maß und Ziel

- Jede Rechtsordnung und jede Pädagogik geht bewusst oder unbewusst von einem bestimmten Menschenbild aus. Daher ist es unabdingbar, Vergewisserung über das vorausgesetzte Menschenbild zu suchen.

Vgl. Mayer-Maly, Rechtsphilosophie, Wien 2001, 37.
- Recht und Pädagogik sind abhängig vom Wandel und von den Prämissen des jeweiligen Menschenbildes.

Der Mensch als Grund, Maß und Ziel

- Der Mensch ist Grund, Maß und Ziel allen Rechts und aller Pädagogik. (In Anlehnung an Gustav Radbruch)
- Die Idee des Rechts und der Pädagogik ist die Idee des personalen Menschen – oder sie ist gar nichts. (In Anlehnung an Artur Kaufmann)
- Begriffe wie „Humankapital“, „Schülermaterial“, „Lehrermarkt“ verraten die Verdinglichung der Person.

Das Menschenbild im kulturalanthropologischen und im Verfassungskontext



Person und Persönlichkeit

- Das unserer Rechtsordnung zugrunde liegende Menschenbild ist das *personale* Menschenbild.
- Im Mittelpunkt dieses Menschenbildes steht der Mensch als Person.
- Es berücksichtigt den Menschen als „Phänomen, das seinhaft und prozesshaft zugleich“ ist. (Arthur Kaufmann)

Der Personbegriff von Coreth

- Person ist die menschliche Wesenseinheit von Leib und Geist als individuelles Selbstsein, das sich in bewusstem Selbstbesitz und freier Selbstverfügung vollzieht.
(Coreth, Was ist der Mensch? Innsbruck 1973, 164.)
- Der Mensch ist zwar schon Person, bevor er sich personal selbst verwirklicht, aber erst im Selbstvollzug bringt er die ursprüngliche Wesenverfassung zur Entfaltung.
(Coreth, ebd 168.)

Grundnorm Menschenwürde

- Der Grundsatz der Menschenwürde ist ein allgemeiner Wertungsgrundsatz der österreichischen Rechtsordnung und besagt, dass kein Mensch jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf. (VfGH 10.12.1993)
- Art 1 EU-GRC:
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Vgl. Auer, Der Mensch im Fokus rechtsphilosophischer und theologischer Deutungsmuster. In Schmidinger/Sedmak, Topologien des Menschlichen. Band 7. Darmstadt 2009, 72-84.

Person als Kristallisationspunkt

§ 16 ABGB

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.

Quellen philosophischer Ethik



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

53

Quellen theologischer Ethik



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

54

Wurzeln der Menschenwürde



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

55

Begründung der Menschenwürde durch atl. Schöpfungsberichte

- Gen 1,27
Gott schuf also den Menschen als sein Abbild. Als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.
- Anthropologischer Gehalt:
Imago Dei: *Abbild* Gottes
Mann und Frau als schöpferische Grundgegebenheit
Keine Über-/Unterordnung
- Gen 2,7
Gott formte den Menschen aus Erde vom Ackerboden und blies in seine Nase den Lebensatem.
- Anthropologischer Gehalt:
Mensch als Träger göttlichen Atems - Würde

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

56

Freiheitstheoretische Konzeption der Menschenwürde

- **Samuel Pufendorf** (1632-1694) postuliert die Würde des Menschen „schon aufgrund seines Menschseins“.
 - Der Mensch ist Selbstzweck. Schon aufgrund seines Menschseins ist ihm eine gewisse Achtung entgegenzubringen.
 - Der Mensch ist empfänglich für die verpflichtende Kraft sittlicher Normen.

- **Kant** hilft dann der freiheitstheoretischen Fassung des Menschenwürdekonzepts zum Durchbruch. Demnach ist der Mensch bereits seiner Natur nach „Person“ und „von absolutem Wert“.
 - „Der Mensch existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen.“
 - Insofern ist der Mensch bereits seiner Natur nach Person und von absolutem Wert. Eben darin liegt seine Würde.

Vgl. Auer, [Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzeption](#). In Breitsching/Rees (Hg), *Recht – Bürge der Freiheit*. Berlin 2006, hier 28.

Menschenwürde nach Kant



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

59

Menschenwürde nach Kant



KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

60

Ethikunterricht vs. Religionsunterricht?

- **Art 14 StGG:** "(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.
(2) Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.
(3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht."

- **Art 9 Abs 1 EMRK:** "Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben."

- **Art 63 Abs 2 StVStGermain** gibt allen Einwohnern Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten unvereinbar ist.



- **Art 2 1. ZusProt EMRK:** „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Grundsätze und Erziehungsziele

- Das Bild, das eine Gesellschaft als Ziel- oder Leitvorstellung vom Menschen hat, findet in besonderer Weise in der Schulgesetzgebung ihren Niederschlag
- In den Erziehungszielen stecken Aspekte eines bestimmten Menschen-, Welt-, Gemeinschafts-, ja sogar Gottesbildes.
- Sie formulieren und normieren einen Grundkonsens unserer freiheitlichen Demokratie, d.h. sie schreiben ihn für die Erziehung des *jungen* Menschen fest und vor.

Aufgabe der Schule

§ 2 Abs 1 SchOG und Art 14 Abs 5a BV-G

- Mitwirkung an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten
- Vermittlung von Wissen und Können
- Erziehung zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis, zu politischer und weltanschaulicher Aufgeschlossenheit, zur Teilnahme am Wirtschafts- und Kulturleben

Ziele der österreichischen Schule

■ Art 14 Abs 5a B-VG

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.





Legitimation und Verpflichtung: Werterziehung

- Verfassungsnormen
- Grund- und Freiheitsrechte
- Menschenrechte
- EU-Grundrechtscharta
- Schulgesetzgebung
- Korrelation von Verfassungs- und staatlichen Erziehungszielen

Kirchen und Staat

- Kirchen als „Unternehmer“ des konfessionellen Religionsunterrichts
- Kirchen als Träger von privaten Bildungseinrichtungen
- Staat als Unternehmer des konfessionell neutralen Ethikunterrichts
- Staat als Träger des öffentlichen Bildungswesens

Beide haben einen Erziehungsauftrag

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

75

Ziele des Religionsunterrichts

- menschliche Erfahrungen bewusst machen und formulieren helfen
- Antworten des Glaubens erschließen
- Denk-, Sprach- und Kritikfähigkeit fördern
- Sinnfindung ermöglichen
- Religiöse Dimension erschließen

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

76

Ziele des Ethikunterrichts

- Selbständiges Urteil und soziales Verständnis fördern
- Toleranz gegenüber Andersdenkenden
- Korrektiv inhumaner Strukturen
- Förderung der Dialogbereitschaft
- Respekt vor dem Ethos der Religionen und Kulturen

Die dzt. rechtliche Lage

- RU obligatorisch mit Abmeldemöglichkeit
- EU ist Schulversuch
- EU subsidiär zu RU (für Abgemeldete)
- EU Pflichtgegenstand für alle, die RU nicht besuchen
- Keine Abmeldemöglichkeit vom EU

Zur Geschichte des Ethikunterrichtes in Österreich

- 1997/98: acht Pionierschulen (Vbg:2; T:4; W:2)
- 2009/10: ca.160 Schulen mit EU

- Vorerst (fast) nur Sekundarstufe II
- Aus(Fort-)bildung der EthiklehrerInnen an PH
- Parlamentarische Anfragen 1977 (SPÖ) und 2004 (Die Grünen)

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

79

EU-Standorte Die Zahlen

	B	K	O	S	St	T	V	W	Summe
1997/1998						4	2	2	8
1998/1999		1	7	7	1	4	5	2	27
1999/2000		1	17	12	2	7	5	5	49
2000/2001	2	2	21	17	3	15	5	11	76
2001/2002	5	2	21	19	7	24	5	10	93
2002/2003	8	2	21	20	7	26	5	12	101
2003/2004	10	2	22	20	7	25	6	15	107
2004/2005	15	2	23	20	9	26	7	17	119

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

80

Erfolgreicher Schulversuch

- Wissenschaftlich evaluiert und belegt:
 - > Abbau von Vorurteilen
 - > Zunahme von Kritik- und Konfliktfähigkeit
 - > Respekt vor anderen Kulturen und Religionen
 - > Aufbau der Grundhaltungen Verantwortung, Wertschätzung, Toleranz uvm.

EU vs. RU? Koexistenz und Kooperation

- Schlagabtausch in den Medien als Spiegelung unterschiedlicher Werttraditionen
- EU und RU stehen beide in besonderem Ausmaß im Dienst des Menschen.
- Beide haben den Dialog, die Toleranz, damit mehr Mitmenschlichkeit zu fördern.
- Während der RU letzte Sinnfragen aus seiner Tradition heraus beantwortet, ist der EU primär den Grundrechten verpflichtet.

Konklusionen

- Überführung des Ethikunterrichtes vom Schulversuch in das Regelschulwesen
- Ethikunterricht abseits von Vereinnahmung und Instrumentalisierung – Parlamentarische Enquete
- Aktivierung der EU-Arbeitsgruppe
- Erstellung eines Rahmenlehrplanes
- Autonomie der PH für (Hochschul-)Lehrgänge
- Bereitstellung von Werteinheiten

Ausgewählte Themenbereiche / Konfliktstoffe

- Leben – Lebensschutz
- Sicherheit (Terrorabwehr vs. Grundrechte)
- Interkulturalität

Vgl. Auer, Rechtsphilosophie und Empirie im Kontext der Differenz zwischen Recht und Gesellschaft

**Danke
für Ihre Aufmerksamkeit**

KPH Graz 14.11.2009

www.kha.at

85